

**Wiener Kolloquien
zur Antiken Rechtsgeschichte**

Herausgeber

Documenta Antiqua
— Antike Rechtsgeschichte —
Österreichische Akademie der Wissenschaften

Institut für Alte Geschichte und Altertumskunde
Papyrologie und Epigraphik
Universität Wien

Band I


HOLZHAUSEN
DER VERLAG

Wien 2013

Vergeben und Vergessen? Amnestie in der Antike

**Beiträge zum
1. Wiener Kolloquium
zur Antiken Rechtsgeschichte
27.-28.10.2008**

herausgegeben von

Kaja Harter-Uibopuu
Fritz Mitthof

**HOLZHAUSEN
DER VERLAG**

Wien 2013

Impressum

Herausgeber:

Kaja Harter-Uibopuu, Fritz Mitthof

Eigentümer & Verleger:

Verlag Holzhausen GmbH, Leberstraße 122, A-1110 Wien, Österreich

Textnachweis:

Gerhard Ries, Csaba A. La'da, Angelos Chaniotis, Martin Dreher,
Philipp Scheibelreiter, Lene Rubinstein, Loredana Cappelletti,
Herbert Heftner, Christian Reitzenstein-Ronning, Karl Strobel,
Richard Gamauf, Andrea Jördens, Hartmut Leppin, Fritz Mitthof

Lektorat & Redaktion:

Theresia Pantzer

Bildnachweis Umschlag: Lady Justice overseeing the Well of Justice at Frankfurt's
Roemer Square / Germany, istockphoto.com

Vergeben und Vergessen? Amnestie in der Antike

Beiträge zum 1. Internationalen Wiener Kolloquium zur antiken Rechtsgeschichte, 27.-28.10.2008

Förderer des Kolloquiums: Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, Kulturabteilung
der Stadt Wien, Historisch-Kulturwissenschaftliche Fakultät der Universität Wien, Österreichische
Akademie der Wissenschaften

Veröffentlicht mit Unterstützung des Austrian Science Fund (FWF):
PUB 101-V18

FWF Der Wissenschaftsfonds.

Verlagsort: Wien – Herstellungsort: Wien – Printed in Austria

1. Auflage 2013

ISBN: 978-3-902868-85-5

© Verlag Holzhausen GmbH, 2013

Bibliografische Informationen der Österreichischen Nationalbibliothek und der Deutschen Nationalbibliothek:
Die ÖNB und die DNB verzeichnen diese Publikation in den Nationalbibliografien; detaillierte bibliografische
Daten sind im Internet abrufbar. Für die Österreichische Bibliothek: <http://aleph.onb.ac.at>, für die Deutsche
Bibliothek: <http://dnb.ddb.de>.

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung sind dem
Verlag vorbehalten. Kein Teil des Werks darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes
Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlags reproduziert oder unter Verwendung elektronischer
Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

www.verlagholzhausen.at

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort.....	VII
Alter Orient und Pharaonisches Ägypten	
Gerhard Ries (München) Der Erlass von Schulden im Alten Orient als obrigkeitliche Maßnahme zur Wirtschafts- und Sozialpolitik	3
Csaba A. La'da (Kent) Amnesty in Pharaonic Egypt	17
Griechische Welt	
Angelos Chaniotis (Princeton, NJ) Normen stärker als Emotionen? Der kulturhistorische Kontext der griechischen Amnestie	47
Martin Dreher (Magdeburg) Die Herausbildung eines politischen Instruments: Die Amnestie bis zum Ende der klassischen Zeit	71
Philipp Scheibelreiter (Wien) <i>Atheniensium vetus exemplum</i> : Zum Paradigma einer antiken Amnestie	95
Lene Rubinstein (London) Forgive and Forget? Amnesty in the Hellenistic Period.....	127
Csaba A. La'da (Kent) Amnesty in Hellenistic Egypt. A Survey of the Sources	163
Römische Welt I: Republik und Prinzipat	
Loredana Cappelletti (Wien) Bürgerrechtsverleihung als <i>beneficium</i> für rebellierende Bundesgenossen? Die Rolle der <i>lex Iulia</i> im <i>bellum sociale</i>	213
Herbert Heftner (Wien) Bemerkungen zu den ‚Amnestie‘- und ‚Restitutions‘-Bestrebungen der nachsullanischen Ära	229
Christian Reitzenstein-Ronning (München) Amnestie und Verbannung in der frühen Kaiserzeit	251

Karl Strobel (Klagenfurt) Herrscherwechsel, politische Verfolgung, Bürgerkriege in der römischen Kaiserzeit: Zwischen Rekonziliation, Amnestie und Säuberung	285
Richard Gamauf (Wien) Zu den Rechtsfolgen der <i>abolitio</i> im klassischen römischen Recht	299
Andrea Jördens (Heidelberg) Amnestien im römischen Ägypten	319
Römische Welt II: Spätantike	
Hartmut Leppin (Frankfurt) Überlegungen zum Umgang mit Anhängern von Bürgerkriegsgegnern in der Spätantike	337
Fritz Mitthof (Wien) Spätantike Osterindulgenzen	359
Quellenregister	399

LOREDANA CAPPELLETTI (WIEN)

BÜRGERRECHTSVERLEIHUNG ALS *BENEFICIUM* FÜR REBELLIERENDE BUNDESGENOSSEN? DIE ROLLE DER *LEX IULIA* IM *BELLUM SOCIALE**

Es ist allgemein bekannt, dass in den Jahren 90–88 v. Chr. alle Völkerschaften der Apenninhalbinsel südlich des Po zu römischen Bürgern wurden. Dieser neue politisch-rechtliche Status war die unmittelbare Folge des Bundesgenossenkrieges, des *bellum sociale*, der am Ende des Jahres 91 v. Chr. ausgebrochen war. Die Protagonisten des Konfliktes waren Rom auf der einen Seite und die Mehrheit seiner italischen Bundesgenossen auf der anderen.¹

Nach der literarischen Überlieferung begannen die Italiker den Krieg gegen Rom, um das römische Bürgerrecht zu erlangen. Um Appian zu zitieren: „Sie konnten es nicht mehr ertragen, die Untertanen Roms zu sein“; „sie wollten selbst Anteil an der Macht haben“; „sie wollten politische Gleichberechtigung.“² Rom hatte sich jahrzehntelang dem Wunsch seiner *socii* nach Aufnahme in den römischen Staat verschlossen und aufkeimende Hoffnungen wiederholt zunichte gemacht. Schon C. Gracchus und Fulvius Flaccus hatten am Ende des 2. Jahrhunderts versucht, mit ihren Reformen den Wunsch der Italiker zu realisieren. Diese Reformbegehren mussten sie aber mit dem Tod bezahlen, was bei den Italikern

* Ringrazio innanzi tutto i miei stimati colleghi e amici Kaja Harter-Uibopuu e Fritz Mitthof, per avermi invitata a prendere parte ad un convegno così speciale, dove tutto è stato interessante, dal tema stesso alle diverse relazioni, dai partecipanti alle loro vivaci e stimolanti discussioni. Desidero dedicare questo contributo — rientrando nell'ambito del FWF-Projekt P22063 "*Magna Graecia in römischer Zeit*" — al carissimo Prof. Peter Pieler, che da più di un decennio ormai incoraggia e sostiene la mia attività scientifica.

¹ Grundlegend für die Geschichte des Bundesgenossenkrieges sind Marcks (1884); Domaszewski (1924) (italienische Übersetzung mit aktualisierter Bibliographie [1976–1993] hrsg. von L. Cappelletti, Chieti 1993); Haug (1947) 100–139, 201–258; De Sanctis (1976); Keaveney (1987) 99–161; Gabba (1994) 104–128; Wulff Alonso (2002). Vgl. dazu die interessanten Überlegungen von Ridley (2003) 31–56.

² App. civ. 1, 34, 152 und 154; 1, 35, 155.

noch größeren Zorn entfachte und noch mehr Unzufriedenheit auslöste. Als im Jahre 91 v.Chr. der Aristokrat M. Livius Drusus zum Volkstribunen gewählt wurde, forderten die Italiker mit großem Nachdruck das römische Bürgerrecht und wandten sich mit ihrem Anliegen an diesen. Der Tribun versprach den Italikern, dass er ein Gesetz für die Verleihung des römischen Bürgerrechts einbringen werde. Im Herbst desselben Jahres wurde der reformbereite Drusus in seinem Haus von einem Unbekannten erdolcht. Aus der Sicht der Bundesgenossen bedeutete Drusus' Tod das Ende aller Hoffnungen, das ersehnte Bürgerrecht auf friedlichem und legalem Wege zu erlangen. Seine Ermordung und die daraus resultierende Enttäuschung und Wut verursachten die Erhebung der mittel- und süditalischen *foederati* gegen Rom, die dann in den großen Bundesgenossekrieg der Jahre 90–88 v.Chr. mündete.³

Der Ort des ersten Aufstandes war Asculum in Mittelitalien. Die dort anwesenden römischen Legaten und Bürger wurden von den Einwohnern der Stadt niedergemetzelt.⁴ Nach diesem Massaker breitete sich die Rebellion bis nach Lukanien, Kampanien und Apulien aus. Im Lager der Aufständischen standen insgesamt zwölf Völkerschaften, die zu den kriegstüchtigsten unter den Bewohnern Altitaliens gehörten. Die in diesen Gegenden von Rom aus gegründeten latinischen Kolonien, wie Alba Fucens und Aesernia, wurden binnen kurzem von den Rebellen belagert. Die latinische Kolonie Venusia hingegen schloss sich der Erhebung an.⁵ Um eine einheitliche Führungsgewalt zu schaffen, entschlossen sich die abgefallenen Völker, eine übergeordnete staatliche Organisation zu schaffen, mit einer Hauptstadt (der Paelignerstadt Corfinium), mit einem Senat von 500 Mitgliedern, mit zwei Konsuln, zwölf Prätores und mit eigener Münzprägung.⁶

Wie reagierte man in Rom auf den massiven Abfall und den großflächigen Aufstand der Italiker? Zunächst mit Empörung und Rachedurst. Schon zu Beginn des Jahres 90 v.Chr. wurde aufgrund eines Gesetzes

³ App. civ. 1, 36, 164–1, 37, 165; 1, 38, 169. Vgl. Liv. per. 71; Vell. 2, 15, 1; Diod. 37, 13; Oros. 5, 18, 1; Flor. 2, 5, 8. Zu Drusus' Italiker-Politik anhand einer grundlegenden Bewertung der widersprüchlichen Quellenaussagen s. jetzt Heftner (2006) 249–257.

⁴ App. civ. 1, 38, 171–173; Liv. per. 72; Diod. 37, 12.

⁵ App. civ. 1, 39, 175; Eutr. 5, 3, 1; Oros. 5, 18, 8; Liv. per. 72. Zu den abgefallenen Völkern und Gemeinden s. u. a. Galsterer (1976) 194–203.

⁶ Zum Bund der Italiker: Strab. 5, 4, 2; Diod. 37, 2, 4; Vell. 2, 16, 4. Hierzu vgl. Veith (1913) 1–26; Meyer (1958) 74–79; Firpo (1994) 457–478; Moscheni (1994) 141–148; Dart (2009) 215–224. Zu den italischen Münzen und ihrer Symbolik s. Campana (1987) und (2000) 67–78; Cappelletti (1999) 85–92; Tataranni (2005) 291–304 sowie ferner Pedroni (2006).

des Volkstribunen Q. Varius Hybrida (*lex Varia*) ein Sondergerichtshof zur Verurteilung jener Bürger gebildet, welche die Italiker offen oder geheim bei der Forderung nach Verleihung des Bürgerrechts unterstützt hatten. Eine Reihe einflussreicher Leute aus dem Umfeld des ermordeten Tribunen Livius Drusus wurde angeklagt und mit Verbannung bestraft.⁷ Mehr noch: Als die Italiker, bald nach dem Beginn der Rebellion, Gesandte nach Rom schickten, um wiederum über das Bürgerrecht zu verhandeln, das sie als Helfer der Römer beim Aufbau ihres Reiches verdient hätten, erteilte ihnen der Senat eine harte Antwort: „Sie könnten, falls sie das Geschehene bedauerten, Gesandte schicken, anderenfalls nicht.“⁸

Am Anfang des Jahres 90 v. Chr. verhartete der Senat also gegenüber den Italikern und deren Integrationswünschen ganz auf der unnachgiebigen Linie, die er auch zuvor verfolgt hatte. Offenbar war den Römern noch nicht klar, dass sie ein blutiger Krieg von gewaltigen Dimensionen erwartete, der eine existentielle Bedrohung für ihre Stadt darstellen sollte.

Von Anfang an stellte sich die militärische Lage für die Römer sehr schlecht dar. Gleich zu Beginn des Jahres 90 v. Chr. gelingt den Italikern eine erfolgreiche Offensive sowohl im Norden als auch im Süden des Kriegsgebietes. An beiden Fronten erleiden die Römer schwere Niederlagen. Ca. 22.000 Soldaten, darunter viele angesehene römische Männer, wie etwa der Konsul Rutilius Lupus, fallen im Kampf. Die katastrophalen Nachrichten vom Kriegsschauplatz stürzen Rom in Trauer und Verzweiflung. Im Herbst des Jahres 90 v. Chr. ist Rom praktisch dem Untergang geweiht.⁹

Von diesem Zeitpunkt an fand sich die Regierung Roms dazu bereit, legislative Maßnahmen — *leges* und *senatus consulta* — bezüglich der Bürgerrechtsverleihung zu erlassen. Die antiken Autoren erwähnen ausdrücklich drei solche Gesetze: die *lex Iulia*, die *lex Plautia Papiria* und die *lex Calpurnia*.¹⁰

⁷ App. civ. 1, 37, 165–169. Dazu vgl. Gruen (1966) 32–64; Badian (1969) 447–491; Stone (2002) 191–212.

⁸ App. civ. 1, 39, 176. Dazu s. Mouritsen (1998) 137–139.

⁹ Siehe z. B. Diod. 37, 23; Oros. 5, 18, 10–14; App. civ. 1, 41, 184; 42, 185–189; 43, 191–193; 44, 197; Liv. per. 72 und 73. Dazu vgl. u.a. Keaveney (1987) 131–137. Eine tiefgreifende Untersuchung der Quellen zur römischen und italischen Stimmungslage im Jahre 90 v. Chr. bietet nun Heftner (2005) 75–87.

¹⁰ Siehe dazu Niccolini (1946) 110–124; Luraschi (1978) 321–370; Luraschi (1996) 35–99 sowie jüngst Bispham (2008) 160–187.

Die *lex Calpurnia*, verabschiedet vermutlich im Sommer 90 v.Chr., wird in einem Fragment von Sisenna erwähnt.¹¹ Von der *lex Plautia Papiria*, erlassen im Laufe des Jahres 89 v.Chr., berichtet Cicero in seiner Rede für Archias.¹² Diese zwei Gesetze gestatteten die viritane Bürgerrechtsvergabe an bestimmte Personenkategorien. Angesprochen waren die Soldaten und die *adscripti*, d.h. Neubürger bzw. Ehrenbürger, wie der Dichter A. Licinius Archias aus Antiochia, die in den Bürgerlisten verbündeter Gemeinden eingetragen waren und ihren Wohnsitz in Italien hatten.

Im Vergleich dazu wesentlich umfassender erscheint der Geltungsbereich der *lex Iulia*, die *L. Iulius Caesar* — der verbliebene Konsul des Jahres 90 v.Chr. — im Oktober vor die Komitien brachte. Die einzigen Autoren, die die *lex Iulia* ausdrücklich erwähnen, sind A. Gellius und Cicero.¹³

Nach Gellius wurde in Folge des Julischen Gesetzes das Bürgerrecht ganz Latium erteilt.¹⁴ Cicero in seiner Rede für Balbus 8, 21 ist ausführlicher: ... *innumerabiles aliae leges de civili iure sunt latae; quas Latini voluerunt, adsciverunt; ipsa denique Iulia, qua lege civitas est sociis et Latinis data, qui fundi populi facti non essent civitatem non haberent, etc.* Cicero berichtet also von einer *lex Iulia* als einem unter mehreren römischen Gesetzen, die die Latiner übernommen hatten. Dieses Gesetz hat den Bundesgenossen und den Latinern das römische Bürgerrecht verliehen. Er fügt weiters hinzu: Das Bürgerrecht wäre nur dann einer Gemeinde zuteil geworden, wenn sie das *fundus fieri* vollzogen hätte, d.h. wenn von den

¹¹ Sis. frg. 4, 120 Peter = 4, 98 Barabino: *Milites, ut lex Calpurnia concesserat, virtutis ergo civitate donari*. Vgl. Sis. frg. 3, 17 P. = 3, 50 B.: *L. Calpurnius Piso ex senatus consulto duas novas tribus*. Für die Datierung der calpurnischen Initiativen s. Coşkun (2004a) 104–106.

¹² Cic. Arch. 7: *Data est civitas Silvani lege et Carbonis: si qui foederatis civitatibus adscripti fuissent, si tum cum lex ferebatur in Italia domicilium habuissent et si sexaginta diebus apud praetorem essent professi*. Vgl. auch die verwirrenden *Scholia Bobiensia* p.175 Stangl und die entsprechende Kritik von Coşkun (2004b) 52–70. Zu den *adscripti* s. Deniaux (1981) 133–141, bes. 137–138; Deniaux (1983) 267–277; Ferrary (2005) 51–75.

¹³ Diese *lex Iulia* ist überdies, wie heute fast einhellig angenommen wird, in den ersten Zeilen der Inschrift CIL I² 709 = ILS 8888 erwähnt: *[C]n. Pompeius Se[*x*. f. imperator] virtutis causa equites Hispanos ceives [Romanos fecit in castr]eis apud Asculum a. d. XIV K. Dec. ex lege Iulia*. Die hier bezeugte Einbürgerung der hispanischen *turma* fand im Winter 89 v.Chr. statt, s. Coşkun (2004a) 104 mit Anm. 9.

¹⁴ Gell. 4, 4, 3: *Hoc ius sponsaliorum observatum dicit Servius ad id tempus, quo civitas universo Latio lege Iulia data est*. Nach Wulff Alonso (2002) 118 seien hier in der Tat (auch) die *socii* bzw. die Italiker gemeint.

zuständigen Organen das Gesetz und somit das Bürgerrecht durch einen formellen Zustimmungsakt angenommen wurde.

Ich glaube, dass der Text von Cicero sehr deutlich ist. Das Julische Gesetz enthielt ein Angebot kollektiver Eingemeindung, d.h. ein Angebot an alle italischen Bundesgenossen und Latiner, dem römischen Staat kollektiv beizutreten.¹⁵

Die Mehrheit der modernen Forscher vertritt allerdings eine andere Ansicht: Die *lex Iulia* habe nur den bis Herbst 90 v.Chr. treu gebliebenen Verbündeten und Latinern das Bürgerrecht angeboten; die Rebellen, die besiegten und unbesiegten Feinde, seien hingegen nicht angesprochen gewesen.¹⁶ Eine Bestätigung für ihre These glauben sie in einer einzigen Quelle, bei App. civ. 1, 49, 211–213, zu finden, welche erwähnt, dass im Jahre 90 v.Chr. das Bürgerrecht nur allen bis dahin treu gebliebenen Italiern zugestanden wurde. Wir werden Appians Bericht später diskutieren. Aber wie vollzog sich dann nach diesen Forschern die korporative Einbürgerung aller italischen Rebellen? Dafür wurden zwei Lösungen vorgeschlagen. Erste Lösung: durch eine *lex*, die uns nicht überliefert ist, welche im Laufe der Jahre 89–88 v.Chr. erlassen worden sei; zweite Lösung: durch die *lex Plautia Papiria* des Jahres 89 v.Chr. Was uns Cicero in seiner Rede für Archias berichtet, sei nur eine Klausel eines umfassenderen Gesetzes, der *lex Plautia Papiria*, dessen Wortlaut nicht zur Gänze erhalten sei.

Beide Lösungen sind plausibel, wie normalerweise alle Argumente *e silentio* plausibel sind. Ich würde aber lieber bei den Fakten bzw. bei der Überlieferung bleiben: Weder Cicero noch Gellius unterscheiden zwischen Treugebliebenen und Abtrünnigen. Das Angebot der *civitas* im Julischen Gesetz galt für alle, es war ein Pauschalangebot. Die definitive Entscheidung, das Bürgerrecht zu akzeptieren oder nicht, lag bei den einzelnen Gemeinden.

Diese Entscheidung war nicht leicht zu treffen. Cicero beschreibt uns in seiner Rede für Balbus 8, 21 die Reaktionen zweier Städte, Herakleia und Neapolis. „Hier — sagt Cicero — gab es *magna contentio*, einen heftigen Streit: Zahlreiche Bürger dieser Staaten zogen die Freiheit, die ihr Staatsvertrag mit Rom ihnen einräumte, dem römischen Bürgerrecht vor.“¹⁷

Die zwei griechischen Städte Herakleia und Neapolis hielten sich seit mehr als 200 Jahren an den Allianzvertrag mit Rom und blieben auch bei

¹⁵ So auch z. B. Harris (1971) 217; Lintott (1993) 161; Stone (2002) 197.

¹⁶ So jüngst Coşkun (2004a) 108–112 und 114–117 mit Besprechung der weiteren Literatur.

¹⁷ *In quo magna contentio Heracliensium et Neapolitanorum fuit, cum magna pars in iis civitatibus foederis sui libertatem civitati anteferet, etc.*

Ausbruch des Bundesgenossenkrieges Rom gegenüber loyal.¹⁸ Die Tatsache, dass Cicero unmittelbar nach der Erwähnung der *lex Iulia* die Reaktionen von treu gebliebenen Gemeinden beschreibt, bedeutet m. E. nicht, dass die *lex Iulia* ausschließlich für die Eingemeindung der Treugebliebenen erlassen wurde. Ciceros Nachricht zeigt vielmehr, dass es gerade die treu gebliebenen Zentren waren, die am wenigsten am römischen Bürgerrecht interessiert waren. Sie wollten es nicht zu Kriegsbeginn und auch nicht in der Mitte des Konfliktes, als die definitive Niederlage Roms sehr nahe schien. Im Grunde waren sie romtreu und wären es auch geblieben, darüber hinaus hätten sie sich neutral verhalten. Sie stellten definitiv keine Gefahr für Rom dar. Und daher wäre es keine vernünftige Lösung für eine Beendigung des Krieges gewesen, ein Gesetz nur für diese Kategorie von Verbündeten zu erlassen, und nicht auch für die Rebellen.

Des weiteren macht Cicero am Ende der Stelle *pro Balbo* 8, 21 eine Bemerkung, die für uns von großem Interesse ist: Die Prozedur des *fundus fieri*, des formellen Ratifizierungsbeschlusses, wodurch die fremde Gemeinde dem römischen Staatsverband beitreten konnte, beruht darauf, „dass die Gemeinden die Zustimmung auf Grund eines *beneficium*, einer Wohltat von seiten der Römer, und nicht *suo iure*, aus eigener Machtvollkommenheit, aussprachen.“¹⁹ Es stellt sich nun die Frage, welchen Sinn diese Anmerkung gehabt hätte, wenn ohnehin nur die treu gebliebenen Gemeinden von der *lex Iulia* profitierten? Diese hatten nichts *suo iure* unternommen, um die *civitas Romana* zu erlangen, weshalb es mir unangebracht erscheint, in ihrem Fall von einem *beneficium* zu sprechen. Ich möchte auch darauf hinweisen, dass nach Waldstein der Terminus *beneficium* ein Synonym für „Begnadigung“ sein kann.²⁰ Außerdem kommt der Begriff noch in einer anderen Quelle vor, nämlich in Velleius Paterculus: In Bezug auf die Verleihung der *civitas Romana* an die Italiker bezeichnet der Historiker die Italiker als *recepti in beneficium*, als Empfänger der Wohltat, und die Römer als *auctores beneficij*, als die Urheber der Wohltat.²¹ Der Gebrauch eines Terminus von

¹⁸ Zu den günstigen *foedera* von Herakleia und Neapolis s. Sartori (1953) 44–45 und 98.

¹⁹ *Postremo haec vis est istius et iuris et verbi, ut fundi populi beneficio nostro, non suo iure fiant.* Zu dieser Stelle s. vor allem Seston (1996) 478–491, bes. 488–491, und Paulus (1997) 100–114. Zum Ausdruck *fundus fieri* s. auch Barber (2004) 49–51 und Bispham (2008) 187–189.

²⁰ Waldstein (1964) 16.

²¹ Vell. 2, 20, 2: *Itaque cum ita civitas Italiae data esset, ut in octo tribus contribuerentur novi cives, ne potentia eorum et multitudo veterum civium dignitatem frangeret plusque possent recepti in beneficium quam auctores beneficij, etc.*

derartiger semantischer Breite lässt sich meines Erachtens besser erklären, wenn man davon ausgeht, dass auch aufständische Völker und Gemeinden zu den Nutznießern der *lex Iulia* zählten.

Und tatsächlich können wir an einer anderen Stelle von Velleius Paterculus lesen: „Allmählich gewannen die Römer wieder Kräfte, indem sie diejenigen, die nicht zu den Waffen gegriffen und die, die sie rasch abgelegt hatten, in ihre Bürgergemeinschaft aufnahmen.“²² Hier erwähnt Velleius die *lex Iulia* weder explizit, noch beschreibt er deren Inhalt. Der Historiker behandelt hier bloß die Auswirkungen dieses Gesetzes, und vor allem den graduellen Prozeß, durch welchen die italischen Gemeinden das Angebot der *civitas* nach und nach angenommen haben. Und unter diesen Gemeinden waren, nach Velleius, auch diejenigen, die gegen Rom rebellierte hatten.

Wie ich bereits angedeutet habe, gibt es nur eine einzige Quelle, die zu dem bisher Gesagten in Widerspruch steht: Es handelt sich um App. civ. 1, 49, 211–213, wo von Ereignissen am Ende des Jahres 90 v. Chr. berichtet wird. Die Mehrheit der modernen Forscher glaubt, dass Appian hier, obwohl er sie nicht ausdrücklich erwähnt, von der *lex Iulia* spricht. Die Etrusker, Umbrier und sonstige benachbarte Völkerschaften, so Appian, waren knapp davor, sich der Rebellion anzuschließen.²³ Durch die neue Bedrohung in Panik versetzt, ließ der Senat die Meeresküste von Cumae bis nach Rom durch Freigelassene bewachen. Außerdem beschloss der Senat, dass die bis dahin bundestreue gebliebenen Italiker das Bürgerrecht erhalten sollten, das fast alle dringlich anstrebten.²⁴ Diese Anordnung wurde bei den Etruskern bekanntgemacht, die mit Freude (ἄσμενοι) das Bürgerrecht annahmen. Mit diesem Gunstbeweis (χάρις) machte der Senat die Treuen noch treuer, bestärkte die Schwankenden und stimmte die Rebellen durch eine gewisse Hoffnung auf gleiche Auszeichnung milder.²⁵

²² Vell. 2, 16, 4: *Paulatim deinde recipiendo in civitatem qui arma aut non ceperant aut deposuerant maturius vires refectae sunt, etc.*

²³ App. civ. 1, 49, 211: Καὶ τὰδε μὲν ἀμφὶ τὴν Ἰταλίαν ἦν τὴν περὶ τὸν Ἴόνιον αἰσθόμενοι δ' αὐτῶν οἱ ἐπὶ θάτερα τῆς Ῥώμης Τυρρηνοὶ καὶ Ὀμβρικοὶ καὶ ἄλλα τινὰ αὐτοῖς ἔθνη γειτονέοντα, πάντες ἐς ἀπόστασιν ἠρεθίζοντο.

²⁴ App. civ. 1, 49, 212: δέισασα οὖν ἡ βουλή, μὴ ἐν κύκλῳ γινόμενος αὐτοῖς ὁ πόλεμος ἀφύλακτος ἦ, τὴν μὲν θάλασσαν ἐφρούρει τὴν ἀπὸ Κύμης ἐπὶ τὸ ἄστυ δι' ἀπελευθέρων, τότε πρῶτον ἐς στρατεῖαν δι' ἀπορίαν ἀνδρῶν καταλεγέντων, Ἰταλιωτῶν δὲ τοὺς ἔτι ἐν τῇ συμμαχίᾳ παραμένοντας ἐνηψίσατο εἶναι πολίτας, οὗ δὴ μάλιστα μόνον οὐ πάντες ἐπεθύμουν.

²⁵ App. civ. 1, 49, 213: καὶ τὰδε ἐς Τυρρηνοὺς περιέπεμπεν, οἱ δὲ ἄσμενοι τῆς πολιτείας μετελάμβανον. καὶ τῆδε τῇ χάριτι ἡ βουλή τοὺς μὲν εὐνοὺς εὐνουστέροὺς ἐποίησε, τοὺς δὲ ἐνδοιάζοντας ἐβεβαιώσατο, τοὺς δὲ πολεμοῦντας ἐλπίδι τινὶ τῶν ὁμοίων πραοτέροὺς ἐποίησεν.

Aber — und hier findet sich der erste Widerspruch bei Appian — wenn dieses Gesetz aus dem Jahr 90 v.Chr. nur die Nichtrebellierenden zu *cives* machte, nach welchem Kriterium und auf der Grundlage welches gesetzlichen Präzedenzfalles konnten dann die Rebellen auf eine analoge Behandlung hoffen? Und ein zweiter Widerspruch: Warum führten die Römer als erste Notmaßnahme die Aushebung von Freigelassenen durch, wenn sie die Etrusker und Umbrier ohnehin als treue Bundesgenossen zur Verfügung gehabt hätten?²⁶ Oder: Warum hätten gerade die Nicht-Rebellen das Bürgerrecht am dringlichsten angestrebt?²⁷

Ein dritter, noch größerer Widerspruch ist im Verhältnis des Berichts Appians zu anderen Quellen wie Livius, Florus und Orosius zu finden. Diese sprechen nämlich von einer geschlossenen Rebellion ganz Etruriens und Umbriens im Jahr 90 v.Chr. und von blutigen Kämpfen zwischen dem römischen Heer auf der einen und den etruskischen und umbrischen Aufgeboten auf der anderen Seite.²⁸

Appian schreibt also zuerst, dass mit der *lex Iulia* das Bürgerrecht nur an die Treugebliebenen verliehen wurde, und sofort danach widerspricht er sich selbst, indem er sagt, dass das Bürgerrecht von den Etruskern (und Umbriern) angenommen wurde; wir wissen jedoch, dass diese zu den aufständischen Völkern zählten.

Es erscheint mir offensichtlich, dass Appian hier, sei es unbewusst oder einfach ungenau, unsere *lex Iulia* beschreibt, die auch in den anderen Quellen zu finden ist: ein Gesetz, das es auch den Rebellen ermöglichte, das Bürgerrecht zu erlangen. Und es ist an dieser Stelle besonders bedeutsam,

²⁶ Zur Aushebung von Freigelassenen s. auch Liv. per. 74: *Libertini tunc primum militare coeperunt*. Vgl. Macr. Sat. 1, 11, 32.

²⁷ Ähnliche Überlegungen findet man auch bei Mouritsen (1998) 153–163.

²⁸ Liv. per. 74: *A. Plotius legatus Umbros, L. Porcius praetor Etruscos, cum uterque populus defecisset, proelio vicerunt*. Oros. 5, 18, 17: *Porcius Cato praetor Etruscos, Plotius legatus Umbros plurimo sanguine inpenso et difficillimo labore vicerunt*. Flor. 2, 6, 5: *Cum omne Latium atque Picenum, Etruria omnis atque Campania, postremo Italia contra matrem suam ac parentem urbem consurgeret*; 2, 6, 6: *cum omne robur fortissimorum fidelissimorumque sociorum sub suis quisque signis haberent municipalia illa prodigia, Poppaedius Marsos et Paelignos, Latinos Afranios, Umbros Plotius, Egnatius Etruscos, etc*; 2, 6, 13: *adgressitque singulos populos Cato discutit Etruscos, etc*. Vgl. auch Sis. frg. 94 und 95 (*Iguvium und Perugia*); frg. 119 Peter (*Tuder*); Flor. 2, 6, 11 (*Ocriculum und Faesulae*). Zu dieser Überlieferung s. Harris (1971) 216–217 und 236–240; Cappelletti (2004) 229–236, bes. 233–234. Die Teilnahme der Umbrier an dem Bundesgenossekrieg scheint nun auch epigraphisch belegt zu sein, s. Zavaroni – Sani (2009) 69–103.

dass der Historiker von der Verleihung der *civitas* wie von einer χάρις spricht, von einem Gunstbeweis, einem Geschenk von seiten der römischen Regierung. Und gerade weil es für die etruskischen Rebellen ein unerwartetes Geschenk ist, sind diese so ὄσμενοι, so glücklich darüber, es zu erhalten.

Appian ist der einzige Autor, der — meines Erachtens nur anscheinend — das Angebot der *lex Iulia* auf die treugebliebenen Gemeinden beschränkt. Dennoch, wie bereits betont, schenkt die Mehrheit der modernen Forscher seiner Version kritiklos Glauben. Warum? Ich nehme an, dass sie sich neben seinem Bericht noch von zwei weiteren Überlegungen leiten lassen.

Die erste könnte folgendermaßen lauten: Ein auch an die seit einem Jahr im Kampf gegen Rom stehenden Aufständischen gerichtetes Angebot des Bürgerrechts wäre unvorstellbar, weil es ein deutliches und zu frühes Zeichen der Schwäche Roms dargestellt hätte, völlig unvereinbar mit der Strenge und Standhaftigkeit, die Rom insgesamt und insbesondere in seinem Umgang mit den *socii* immer wieder unter Beweis gestellt hatte.

Die zweite Überlegung geht wohl von der Haltung der Aufständischen aus: Wenn das so ersehnte Bürgerrecht den Rebellen schon im Herbst des Jahres 90 v.Chr. offeriert wurde, weshalb haben sie es nicht akzeptiert? Weshalb ist der Krieg bis in die Jahre 89 und 88 weitergeführt worden?

Wie sich leicht erkennen läßt, sind beide Überlegungen von „romfreundlichen“ Positionen bestimmt.

Betrachten wir die erste: Sicherlich fällt es schwer anzunehmen, dass das große und mächtige Rom nach einem Jahr des Krieges den Italikern, noch dazu im Moment einer Rebellion, das gewährt haben sollte, was es ihnen jahrzehntelang verweigert hatte. Im übrigen haben wir gesehen, dass es zu Beginn des Konflikts von seiten der Römer keinen Raum für Kompromissbereitschaft und Versöhnungspolitik gab. Roms Regierung war damals unter keinen Umständen dazu bereit, ihr Bürgerrecht an die Italiker zu vergeben. Aber nach etwa zehn Monaten war die Situation plötzlich eine andere. Rom sah sich von der Gefahr einer nicht wieder gutzumachenden Niederlage bedroht. Seine Existenz stand auf dem Spiel. Es war politisch und militärisch isoliert: Die italischen Heere, die bis dahin das Gros der römischen Truppen gebildet hatten, standen nun in einem siegreichen Kampf gegen Rom. Darüber hinaus hatten die Italiker, wie wir gesehen haben, nach ihrem Abfall von Rom ein neues Staatswesen gegründet, das in gefährlicher Nähe zu Rom lag und dessen Ausdehnung die des von Rom kontrollierten Territoriums übertraf. Hätten die Italiker tatsächlich den Krieg gewonnen, wären sie von Untertanen zu Herren geworden. Was wäre

dann das Schicksal Roms gewesen? Im Angesicht dieser katastrophalen Aussichten war das Mindeste, was Rom tun konnte, das Angebot des römischen Bürgerrechts, die Beseitigung des alten Zankapfels, der den Hass genährt und den Bundesgenossenkrieg provoziert hatte. Es ist klar, dass in dieser Situation ein nur an die treugebliebenen und neutralen latinischen und italischen Gemeinden gerichtetes Bürgerrechtsangebot kaum von Bedeutung gewesen wäre. Welchen Sinn hätte ein solches Angebot gehabt? Allenfalls hätte es dazu dienen können, deren Loyalität mittels eines Kraftakts zu honorieren und zu festigen, was aber zum damaligen Zeitpunkt nur wenig zur Rettung des römischen Staates hätte beitragen können. Aus meiner Sicht ist es evident, dass das in der *lex Iulia* enthaltene Angebot notwendigerweise in erster Linie an die Rebellen gerichtet war, gespeist von der Hoffnung, dass sie, oder wenigstens ein Teil von ihnen, es akzeptieren und ihrer Rebellion ein Ende machen würden. Aus dieser Perspektive betrachtet, stellt das Angebot der *lex Iulia* von römischer Seite zweifellos ein Zeichen der Schwäche dar, zugleich auch das Eingeständnis der Verantwortung für das Geschehene, vor allem aber einen verzweifelten Akt der Selbstverteidigung.

Fassen wir jetzt die zweite Überlegung in Bezug auf das Verhalten der Aufständischen ins Auge: Es ist wahr! Nur ein kleiner Teil der Rebellen hat im Jahr 90 v. Chr. das Bürgerrechtsangebot der *lex Iulia* akzeptiert, nur die Etrusker und Umler. Die anderen zogen es vor, den Krieg fortzusetzen. Weshalb? Ich glaube, dass die Antwort einfach in der Tatsache liegt, dass die Italiker zu jenem Zeitpunkt im Begriff zu sein schienen, ihren Krieg gegen Rom zu gewinnen. Zum ersten Mal in ihrer Geschichte hatten die Italiker ihre Kräfte vereinigt, und diese Kooperation funktionierte. Zugleich mit ihrem Haß gegen Rom war in den Aufständischen auch das Bewusstsein der eigenen Stärke sowie das Streben nach Selbstbestätigung und Unabhängigkeit von Rom gewachsen. Das Faktum der Schaffung eines autonomen italischen Staates und die nationalistische und antirömische Symbolik, die wir in den von diesem Staat im Laufe des Krieges emittierten Münzen antreffen, sind das Produkt dieser neuen Stimmungslage. Aber noch mehr: Weshalb hätten die Italiker mit ihrer neuen staatlichen Organisation, die gleichsam die gesamte Halbinsel umfasste, und gewissermaßen mit dem Sieg vor der Türe den Eintritt in die Bürgerschaft Roms, einer einzelnen Stadt am Tiber, akzeptieren sollen? Ihr eigener Staat hätte potentiell auch nach dem Sieg weiter bestehen und sich dauerhafte Strukturen geben können, z.B. durch die Schaffung eines eigenen Bundesbürgerrechts.

Das Angebot, das man ihnen so lange Jahre hindurch arrogant verweigert hatte, zu akzeptieren, die Rebellion zu beenden, im Augenblick des

bevorstehenden Sieges über Rom aufzugeben, das wäre von seiten der Italiker als ein Zeichen der Schwäche, von römischer Seite hingegen als Gnadentat aufgefasst worden.

Tatsache ist, dass der Krieg weiterging, jetzt jedoch zum Vorteil Roms. Im Laufe des Jahres 89 v.Chr. erlitten die Italikerheere im Kampf gegen die römischen Legionen eine Serie von Niederlagen, ihre Städte wurden eingenommen. Im Jahre 88 v.Chr. unterwarfen sich praktisch alle aufständischen Völker bedingungslos der Macht Roms. Rom hatte gesiegt und die Italiker hatten verloren.²⁹

Aber das eigentliche Ergebnis des Krieges war ein anderes, ein Ergebnis, das von diversen Quellenautoren übereinstimmend überliefert wird, z.B. von Granius Licinianus: „Das Bürgerrecht wurde allen *dediticii* (d.h. allen freiwillig Kapitulierenden) gegeben“; von Livius: „Der Senat gab den italischen Völkern das Bürgerrecht“; von Velleius Paterculus: „Der italische Krieg war nun größtenteils beendet ... In diesem Krieg hatten die Römer, anstatt heil und unversehrt allen das Bürgerrecht zu gewähren, es lieber, selbst schwer angeschlagen, an Besiegte und Gedemütigte verleihen wollen.“³⁰

Aber Velleius' Bericht enthält noch mehr. Der Historiker stellt hier eine eigentümliche Verbindung, eine ungewöhnliche Kausalitätskette zwischen den Fakten her: Auf der einen Seite der entscheidende und unbestrittene Sieg der Römer über die Italiker, auf der anderen das Zugeständnis des römischen Bürgerrechts an die besiegten Italiker. Im Grunde gab es auf der einen Seite den militärischen Sieg der Römer, auf der anderen den moralischen und politischen Sieg der Italiker. Denn die Italiker hatten mit ihrem für das Bürgerrecht geführten Krieg zuletzt erreicht, was sie wollten, nämlich die *civitas Romana*. Angesichts dieses Ergebnisses kann Velleius nicht umhin, mit Bitterkeit die Unnötigkeit des *bellum sociale* zu konstatieren.³¹

An diesem Punkt meiner Darlegungen angekommen, verfügen wir, wie ich glaube, über eine hinreichende Basis, um abschließende Überlegungen hin-

²⁹ Zu den römischen Erfolgen der Jahre 89–88 v.Chr. s. Keaveney (1987) 152–158.

³⁰ Gran. Lic. ann. 35, p. 21 Flemisch: ... *dediticiis omnibus civita<s> data, etc.*; Liv. per. 80: *Italicis populis a senatu civitas data est*; Vell. 2, 17, 1: *Finito ex maxima parte ... Italico bello, quo quidem Romani victis adflictisque ipsi exarmati quam integri universis civitatem dare maluerunt, etc.* Vgl. Liv. per. 75; 76; Sis. frg. 4, 119 Peter = 4, 60 Barabino (ad a. 89 a.Chr.): *tamen Tudertibus senati consulto et populi iussu dat civitatem.*

³¹ Zu dieser Velleius-Stelle vgl. auch D'Aloja (2004) 213–224.

sichtlich der römischen Bundesgenossenpolitik der Jahre 90–88 v.Chr. zu treffen.

Im Herbst des Jahres 90 v.Chr. wurde in der *lex Iulia* das römische Bürgerrecht *en bloc* sowohl den treugebliebenen *socii* wie auch den Rebellen offeriert. Das Zugeständnis des Bürgerrechts an abgefallene und aufständische Völkerschaften war, für sich genommen, ein Gnadenakt von seiten Roms und ist dementsprechend *a posteriori* von den antiken Autoren als ein solcher interpretiert worden. Wir haben gesehen, dass Cicero und Velleius Paterculus von einem *beneficium* sprechen. In Wirklichkeit ist, wenn man die für die Römer katastrophale Kriegslage des Jahres 90 v.Chr. berücksichtigt, das Angebot des Bürgerrechts in erster Linie als der letzte Rettungsversuch angesichts der drohenden Niederlage zu verstehen.

In den Jahren 89–88 v.Chr. hatte Rom den Krieg bereits für sich entschieden, die halbe Einwohnerschaft Italiens lag unterworfen den Römern zu Füßen, die Entscheidung über ihr politisches Schicksal lag nun beim römischen Senat und Volk.

Und wie hat Rom dann entschieden? Rom entschied sich dafür, den Besiegten und den *dediticii* das römische Bürgerrecht durch eines oder mehrere *senatus consulta* zu gewähren oder, besser gesagt, aufzuerlegen.

Mit diesem Akt hat Rom im Grunde auf sein Recht verzichtet, den Abfall und die Rebellion der Italiker mit Massaker, Deportationen, Versklavung und Landkonfiskationen zu bestrafen.³² Darin liegt ein authentischer Gnadenakt, durch den Rom die erlittenen Beleidigungen und den Krieg für vergeben und vergessen erklärte und stattdessen alle zu *cives Romani* mit gleichem Recht machte. Es ist weiters ein Akt, der die größtmögliche Konzession an die Italiker in sich trug: Auf der einen Seite brachte er ihnen die Wiederherstellung der inneren Verwaltungsautonomie in ihren jeweiligen Gemeinden, auf der anderen die Verwirklichung ihres alten Strebens nach politischer Integration in den römischen Staat.

Zusammenfassend darf — etwas zugespitzt — folgende Formel in den Raum gestellt werden: Die jahrzehntelange Bundesgenossenfrage fand im Zuge der Jahre 90–88 v.Chr. ihre Lösung mit dem definitiven Sieg der italischen Welt über den römischen Staat.³³

³² Über das Rechtsinstitut der *deditio* und das tragische Schicksal einer *urbs dedita* s. vor allem Dahlheim (1968) 6–33; dazu noch Auliard (2006) 139–156.

³³ Und das gilt meines Erachtens unabhängig sowohl von der effektiven politischen Eingliederung der *novi cives* durch die (neu einzurichtenden?) römischen *tribus* als auch von den späteren sullanischen Strafaktionen gegenüber einzelnen Städten und Stämmen. S. dazu Coşkun (2004c) 99–104; Santangelo (2007) 147–182; Muñiz Coello (2008) 261–278.

BIBLIOGRAPHIE

- Auliard (2006): C. Auliard, *Les magistrats et les deditiones aux IV^e et III^e siècles, entre guerre et diplomatie*, in: E. Caire, S. Pittia (Hrsg.), *Guerre et diplomatie romaines (IV^e–III^e siècles). Pour un réexamen des sources*, Aix-en-Provence 2006, 139–156.
- Badian (1969): E. Badian, *Quaestiones Variae*, *Historia* 18 (1969) 447–491.
- Barber (2004): K.A. Barber, *Rhetoric in Cicero's pro Balbo*, New York – London 2004.
- Bispham (2008): E.H. Bispham, *From Asculum to Actium. The Municipalization of Italy from the Social War to Augustus*, Oxford 2008.
- Campana (1987): A. Campana, *La monetazione degli insorti italici durante la guerra sociale (91–87 a.C.)*, Soliera 1987.
- Campana (2000): A. Campana, *La monetazione della guerra sociale: alcune considerazioni*, in: G. Tagliamonte (Hrsg.), *Popoli dell'Italia antica. Gentes fortissimae Italiae. Samnium, Latium et Campania. Storia, archeologia e numismatica*, Atti del Convegno, Atina, 29 ottobre 2000, Cassino 2000, 67–78.
- Cappelletti (1999): L. Cappelletti, *Il giuramento degli Italici sulle monete del 90 a. C.*, *ZPE* 127 (1999) 85–92.
- Cappelletti (2004): L. Cappelletti, *Etruschi ed Umbri nella guerra sociale*, in: H. Heftner, K. Tomaschitz (Hrsg.), *Ad Fontes! Festschrift für Gerhard Dobesch zum fünfundsechzigsten Geburtstag*, Wien 2004, 229–236.
- Coşkun (2004a): A. Coşkun, *Zu den Rechtsgrundlagen der römischen Bürgerrechtsvergabe infolge des Bundesgenossenkrieges*, *RIDA* 51 (2004) 101–132.
- Coşkun (2004b): A. Coşkun, *Zur Umsetzung der Bürgerrechtsverleihungen durch die Lex Plautia Papiria und zu den Prätores des Jahres 89 v. Chr. (Cic. Arch. 7–9)*, *Eos* 91 (2004) 52–70.
- Coşkun (2004c): A. Coşkun, *"Civitas Romana" und die Inklusion von Fremden in die römische Republik am Beispiel des Bundesgenossenkrieges*, in: A. Gestrich, L. Raphael (Hrsg.), *Inklusion/Exklusion. Studien zu Fremdheit und Armut von der Antike bis zur Gegenwart*, Frankfurt am Main 2004, 85–111.
- Dahlheim (1968): W. Dahlheim, *Struktur und Entwicklung des römischen Völkerrechts im dritten und zweiten Jahrhundert v. Chr.*, München 1968.
- D'Aloja (2004): C. D'Aloja, *Velleio Patercolo e la visione italica tra vecchio e nuovo. Temi di antichità romane*, in: M. Pani (Hrsg.), *Epigrafia e territorio, politica e società*, Bd. 7, Bari 2004, 213–224.
- Dart (2009): C.J. Dart, *The 'Italian Constitution' in the Social War: a Reassessment (91 to 88 BCE)*, *Historia* 58.2 (2009) 215–224.
- Deniaux (1981): E. Deniaux, *Civitate donati: Naples, Héraclée, Côme*, *Ktema* 6 (1981) 133–141.
- Deniaux (1983): E. Deniaux, *Le passage des citoyenetés locales à la citoyenété romaine et la constitution de clientèles*, in: M. Cébeillac-Gervasoni (Hrsg.), *Les "bourgeoisies" municipales italiennes aux II^e et I^{er} siècles av. J.–C.*, Colloque internationaux, Naples 7–10 décembre 1981, Centre J. Bérard, Paris – Naples 1983, 267–277.
- De Sanctis (1976): G. De Sanctis, *La guerra sociale*. Opera inedita, hrsg. von L. Polverini, Firenze 1976.

- Domaszewski (1924): A. von Domaszewski, *Bellum Marsicum*, Wien – Leipzig 1924 (italienische Übersetzung mit aktualisierter Bibliographie [1976–1993] hrsg. von L. Cappelletti, Chieti 1993).
- Ferrary (2005): J.-L. Ferrary, *Les Grecs des cités et l'obtention de la civitas Romana*, in: P. Fröhlich, C. Müller (Hrsg.), *Citoyenneté et participation à la basse époque hellénistique*, Actes de la table ronde des 22 et 23 mai 2004, Paris, Genève 2005, 51–75.
- Firpo (1994): G. Firpo, *Considerazioni sull'organizzazione degli Italici durante la guerra sociale*, in: L. Aigner-Foresti et al. (Hrsg.), *Federazioni e federalismo nell'Europa antica. Alle radici della casa comune europea. I.*, Bergamo, 21–25 settembre 1992, Milano 1994, 457–478.
- Gabba (1994): E. Gabba, *Rome and Italy: the Social War*, in: CAH IX², Cambridge 1994, 104–128.
- Galsterer (1976): H. Galsterer, *Herrschaft und Verwaltung im republikanischen Italien. Die Beziehungen Roms zu den italischen Gemeinden vom Latinerfrieden 338 v.Chr. bis zum Bundesgenossenkrieg 91 v.Chr.*, München 1976.
- Gruen (1966): E.S. Gruen, *Political prosecutions in the 90's B.C.*, *Historia* 15 (1966) 32–64.
- Harris (1971): W.V. Harris, *Rome in Etruria and Umbria*, Oxford 1971.
- Haug (1947): I. Haug, *Der römische Bundesgenossenkrieg 91–88 v.Chr. bei Titus Livius*, *WJA* 2 (1947) 100–139; 201–258.
- Heftner (2005): H. Heftner, *Eine Episode aus dem römischen Bundesgenossenkrieg bei Diodorus Siculus (Diodor. 37, 15)*, in: F. Beutler, W. Hameter (Hrsg.), *„Eine ganz normale Inschrift“ ... und Ähnliches zum Geburtstag von E. Weber*, *Festschrift zum 30. April 2005 (Althistorisch-Epigraphische Studien Band 5)*, Wien 2005, 75–87.
- Heftner (2006): H. Heftner, *Bemerkungen zur Bundesgenossenpolitik des Marcus Livius Drusus (tr.pl. 91 v.Chr.)*, in: P. Amann, M. Pedrazzi, H. Taeuber (Hrsg.), *Italo-Tusco-Romana, Festschrift für L. Aigner-Foresti*, Wien 2006, 249–257.
- Keaveney (1987): A. Keaveney, *Rome and the Unification of Italy*, London 1987.
- Kiene (1845): A. Kiene, *Der römische Bundesgenossenkrieg nach den Quellen bearbeitet*, Leipzig 1845.
- Lintott (1993): A. Lintott, *Imperium Romanum. Politics and Administration*, London 1993.
- Luraschi (1978): G. Luraschi, *Sulle 'leges de civitate' (Iulia, Calpurnia, Plautia Papiria)*, *SDHI* 44 (1978) 321–370.
- Luraschi (1996): G. Luraschi, *La questione della cittadinanza nell'ultimo secolo della Repubblica*, in: F. Milazzo (Hrsg.), *Res publica e princeps. Vicende politiche, mutamenti istituzionali e ordinamento giuridico da Cesare ad Adriano*, *Atti del VII Convegno internazionale di diritto romano*, Copanello 25–27 maggio 1994, Napoli 1996, 35–99.
- Marcks (1884): E. Marcks, *Die Überlieferung des Bundesgenossenkrieges 91–89 v.Chr.*, Marburg 1884.
- Meyer (1958): H.D. Meyer, *Die Organisation der Italiker im Bundesgenossenkrieg*, *Historia* 7 (1958) 74–79.
- Moscheni (1994): M. Moscheni, *L'organizzazione politica dei Sanniti*, *RIL* 128 (1994 [1995]) 141–148.

- Mouritsen (1998): H. Mouritsen, *Italian Unification. A Study in Ancient and Modern Historiography*, London 1998.
- Muñiz Coello (2008): J. Muñiz Coello, *Las clases y el voto electoral de los Itálicos en el siglo I A.C.*, *Athenaeum* 96.1 (2008) 261–278.
- Niccolini (1946): G. Niccolini, *Le leggi de civitate romana durante la guerra sociale*, *RAL* 8.1 (1946) 110–124.
- Paulus (1997): C.G. Paulus, *Das römische Bürgerrecht als Privileg: Cicero verteidigt Aulus Licinius Archias und Cornelius Balbus*, in: U. Manthe, J. von Ungern-Sternberg (Hrsg.), *Große Prozesse der römischen Antike*, München 1997, 100–114.
- Pedroni (2006): L. Pedroni, *Crisi finanziaria e monetazione durante la Guerra Sociale*, Bruxelles 2006.
- Ridley (2003): R.T. Ridley, *The Contradictory Revolution: The Italian War (91–89)*, *AH* 33 (2003) 31–56.
- Santangelo (2007): F. Santangelo, *Sulla, the Elites and the Empire. A Study of Roman Policies in Italy and the Greek East*, Boston 2007.
- Sartori (1953): F. Sartori, *Problemi di storia costituzionale italiota*, Roma 1953.
- Seston (1996): W. Seston, *La «lex Iulia» de 90 av. J.–C. et l'integration des italiens dans la citoyenneté romaine*, *Labeo* 42 (1996) 478–491.
- Stone (2002): A.M. Stone, *Pro and anti: the dignitas of the senate in 88 BC*, in: P. McKechnie (Hrsg.), *Thinking like a lawyer. Essays on legal history and general history for J. Crook on his eightieth birthday*, Leiden – Boston – Köln 2002, 191–212.
- Tataranni (2005): F. Tataranni, *Il toro, la lupa e il guerriero: l'immagine marziale dei Sanniti nella monetazione degli insorti italici durante la guerra sociale (90–88 A.C.)*, *Athenaeum* 93 (2005) 291–304.
- Veith (1913): G. Veith, *Corfinium. Eine kriegsgeschichtliche Studie*, *Klio* 13 (1913) 1–26.
- Waldstein (1964): W. Waldstein, *Untersuchungen zum römischen Begnadigungsrecht. Abolitio-indulgentia-venia*, Innsbruck 1964.
- Wulff Alonso (2002): F. Wulff Alonso, *Roma e Italia de la Guerra Social a la retirada de Silla (90–79 a. C.)*, Bruxelles 2002.
- Zavaroni – Sani (2009): A. Zavaroni, G. Sani, *Iscrizioni nord-umbre del bellum sociale nella Valle di Ospitale: prime indicazioni*, *Klio* 91 (2009) 69–103.